



Verordnung der Gemeinde Reimlingen über öffentliche Anschläge vom 20.03.2003

Die Gemeinde Reimlingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.1999 (GVBl. S. 521) folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Gebiet der Gemeinde Reimlingen nur an den von der Gemeinde Reimlingen dafür genehmigten Flächen (z. B. Plakatsäulen, -tafeln, -ständer etc.) angebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Eine Verbindung von Plakaten und Anschlägen mit öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.

§ 2

Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Transparente, Plakate, Zettel, Schilder und Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Tafeln und Ständern, befestigt sind und die von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus, wahrgenommen werden können.

§ 3

(1) Die Beschränkung nach § 1 Abs. 1 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Gemeinde, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen und Vereinen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Reimlingen aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen (schriftliche Genehmigung). Durch die Ausnahmeregelung darf insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Anschläge innerhalb einer mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Frist beseitigt werden. Die schriftliche Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(3) § 1 Abs. 1 gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerber aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf den für Parteien, Wählergruppen und Bewerber zugelassenen Werbeträgern. Hierfür dürfen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des 7. Tages nach der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen gebracht werden. Das Anbringen von Wahlplakaten außerhalb von Plakatständern, z. B. an Leuchtmasten, Zäunen, Hauswänden, privaten oder öffentlichen Einrichtungen, bedarf der Genehmigung der Gemeinde, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Für Genehmigungen nach Abs. 3 Satz 3 gelten die Grundsätze des Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 4

(1) Die Gemeinde Reimlingen kann die Beseitigung von dieser Verordnung widersprechenden Anschlägen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmales anordnen. Dies gilt insbesondere auch für genehmigte Anschläge nach Ablauf der genehmigten Veröffentlichungsfrist.

(2) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der Kosten entfernt werden.

§ 5

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die die öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 4 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.

§ 6

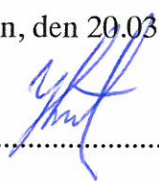
Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung, insbesondere § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 4, zuwiderhandelt und öffentliche Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG

verordnungswidrig anbringt, durch Dritte anbringen lässt oder duldet, die Anzahl der Plakatständer und die Aufstellungsfristen überschreitet oder Anordnungen bzw. Auflagen zur Beseitigung von Anschlägen nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt.

§ 7

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Reimlingen, den 20.03.2003



.....
Hurler
1. Bürgermeister